



Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).

News | Corona | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Corona-Krise in Frankreich: Lockerung der Regelungen für kollegiale Leitungsorgane und potenziell auch für Hauptversammlungen

14. März 2022

Das französische Gesetz vom 22. Januar 2022 zur Stärkung der Mittel zur Bewältigung der Gesundheitskrise macht den Weg für zwei Maßnahmen frei, die die Art und Weise, wie kollegiale Führungsorgane und Versammlungen der Gesellschafter von juristischer Personen zusammenkommen und beraten können, erleichtern sollen.

Mit diesen neuen Rechtsvorschriften sollen die zu Beginn der Gesundheitskrise nur vorübergehend eingeführten Bestimmungen in **sehr ähnlicher** Weise **dauerhaft** gesetzlich verankert werden.

Das Gesetz enthält eine **Ermächtigung, welche es der Regierung** ermöglicht, Bestimmungen zur Vereinfachung und Anpassung der Regelungen betreffend die Funktionsweise von Gesellschafterversammlungen und kollegialen Leitungsorganen juristischer Personen per Verordnung (sog. *ordonnance*) zu erlassen (1), sowie eine **direkt** – ohne Verordnung – **anwendbare Maßnahme**, die die Art und Weise betrifft, wie kollegiale Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgane zusammentreten und Beschlüsse fassen (2).

1. Regelungen betreffend die Funktionsweise von Gesellschafterversammlungen und kollegialen Führungsorganen

Das Gesetz ermächtigt die Regierung, **innerhalb von drei Monaten** ab dem 23. Januar 2022 per Verordnung jegliche **Maßnahmen zur Vereinfachung und Anpassung**:

- der Bedingungen, unter denen Versammlungen und kollegiale Führungsgremien zusammentreten und beraten;
- der Regelungen für Hauptversammlungen

zu ergreifen.



Marianne Grange DJCE

Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Élisabeth Walckenaer LL.M.

Avocat

walckenaer@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbillederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Nun hat das französische Wirtschaftsministerium am 14. Februar 2022 verlauten lassen, dass die Regierung angesichts der Entwicklung der Gesundheitskrise derzeit nicht vorhat, eine solche Verordnung für die Vereinfachung von Gesellschafterversammlungen zu erlassen. Gesellschafterversammlungen im Jahr 2022 müssen deshalb **in physischer Form** abgehalten werden (es sei denn, die Satzung der betreffenden Gesellschaft erlaubt eine andere Form).

2. Versammlungs- und Beschlussfassungsmodalitäten der kollegialen Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgane

Seit dem 23. Januar 2022 und bis einschließlich 31. Juli 2022 **gelten in Frankreich** bei Sitzungen der Kollegialorgane (insbesondere Verwaltungsrat, Aufsichtsrat oder Vorstand einer klassischen französischen Aktiengesellschaft) diejenigen Mitglieder **als anwesend**, welche mittels einer **Telefon- oder audiovisuellen Konferenz** daran teilnehmen. Diese Lockerung gilt, sofern das verwendete Teilnahmemedium die Identifizierung der Mitglieder ermöglicht und ihre tatsächliche Teilnahme gewährleistet. Mindestvoraussetzung ist, dass die Tonübertragung der Teilnehmer erfolgt und dass die technischen Merkmale erfüllt sind, um eine kontinuierliche und zeitgleiche Übertragung der Beratungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus können **Beschlüsse** derselben Kollegialorgane auch durch **schriftliche Stimmabgabe** ihrer Mitglieder gefasst werden, insofern diese die Kollegialität der Beratung gewährleistet.

Diese beiden Maßnahmen sind anwendbar, auch wenn sie nicht ausdrücklich durch eine **Klausel in der Satzung** oder in der **Geschäftsordnung** der juristischen Person festgelegt sind und auch wenn eine solche dagegensprechen sollte. Sie gelten außerdem **unabhängig vom Gegenstand** des Beschlusses, den das Organ zu fassen hat.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere deutsch-französischen Rechtsanwälte selbstverständlich gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr